

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 3/08 B

L 11 SO 53/07 (Bayerisches LSG)
S 15 SO 94/06 (SG Würzburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Aschaffenburg,
Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **D r. K o l o c z e k** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. November 2007 - L 11 SO 53/07 - sowie für Verfahren gegen den Vergleich vom 5. Juli 2007 - L 11 SO 99/06 -, den Beschluss vom 7. August 2007 - L 11 SO 53/07 - "sowie weitere Beschlüsse/Urteile vom 5. Juli 2007 bis zum 15. November 2007" und das Schreiben vom 7. November 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt. .

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen. Die Rechtsmittel bzw Rechtsbehelfe gegen den bezeichneten Vergleich sowie die bezeichneten Beschlüsse und das Schreiben vom 7. November 2007 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Am 5. Juli 2007 haben die Beteiligten vor dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) einen Vergleich geschlossen und das Verfahren L 11 SO 99/06, in welchem die Höhe der Unterkunftskosten im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz für die Zeit vom 1. September 2002 bis 31. Dezember 2003 im Streit war, für erledigt erklärt. Bereits mit Schreiben vom 9. Juli 2007 hat der Kläger eine Fortsetzung dieses Rechtsstreits begehrt (L 11 SO 53/07). In diesem Zusammenhang sind weitere Entscheidungen des LSG ergangen, mit denen es ua die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren L 11 SO 53/07 abgelehnt hat (Beschluss vom 7. August 2007), die Anträge des Klägers, den Richter am LSG P bzw die Richter des 11. Senats des LSG wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, als unbegründet zurückgewiesen hat (Beschlüsse vom 25. September 2007 und 26. September 2007), die Anhörungsrüge und die weitere Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 7. August 2007 zurückgewiesen bzw verworfen hat (Beschluss vom 10. Oktober 2007 - L 11 SO 65/07 C; Beschluss vom 30. Oktober 2007 - L 11 B 965/07 SO), die Anhörungsrüge gegen den am 5. Juli 2007 vor dem LSG geschlossenen Vergleich sowie die hiergegen gerichtete weitere Beschwerde verworfen hat (Beschluss vom 10. Oktober 2007 - L 11 SO 64/07 C; Beschluss vom 31. Oktober 2007 - L 11 B 964/07 SO). Mit Schreiben vom 7. November 2007 hat das LSG dem Kläger mitgeteilt, dass Reisekosten nicht erstattet würden.
- 2 Mit Urteil vom 15. November 2007 hat das LSG in dem Verfahren um die Fortsetzung des Rechtsstreits (L 11 SO 53/07) festgestellt, dass der Rechtsstreit L 11 SO 99/06 mit dem Vergleich vom 5. Juli 2007 beendet worden ist. Dieses Urteil ist dem Kläger am 30. November 2007 zugestellt worden.
- 3 Mit einem am 8. Januar 2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen, von ihm selbst verfassten Schreiben vom 6. Januar 2008 wendet sich der Kläger mit einem "Revisionsantrag" gegen das Urteil des LSG, den am 5. Juli 2007 geschlossenen Vergleich und "sämtliche Beschlüsse/Urteile aus dem Zeitraum vom 5. Juli 2007 bis zum 15. November 2007". Ausdrücklich benennt er nur den Beschluss vom 7. August 2007 und das Schreiben vom 7. November 2007.
- 4 Zugleich beantragt der Kläger PKH für seine "Revisionsklage" gegen die Beklagte. Einen Vor- druck zur Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Kläger nicht vorgelegt.



II

- 5 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht zu, da die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Bewilligung ist ua nur möglich, wenn sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden, es sei denn, er war auch hieran unverschuldet gehindert (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 31. Dezember 2007 (Montag) endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), hat der Kläger jedoch weder den Antrag gestellt noch die erforderliche Erklärung vorgelegt.
- 6 Der Kläger war auch nicht ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten. Es ist - unter Berücksichtigung seines Vortrags im Schreiben vom 6. Januar 2008 - weder ersichtlich noch von ihm dargetan, dass er durch Krankheit an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert war. Insofern trägt er selbst vor, dass eine solche - wenn sie denn überhaupt vorlag - nur vorübergehend bis zu dem "vorweihnachtlichen Besuch" seiner Tochter andauerte, also innerhalb der Beschwerdefrist beendet war. Soweit der Kläger behauptet, er habe im Dezember 2007 Probleme mit seinem Drucker gehabt, der erst Anfang Januar 2008 repariert worden sei, hinderte ihn dies nicht daran, handschriftlich beim BSG die Bewilligung von PKH zu beantragen. Auf die Erfolgsaussicht in der Sache kommt es damit nicht an; dem Kläger kann bei entsprechendem Antrag eines beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) bereits keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) wegen Versäumung der Beschwerdefrist (1 Monat) gewährt werden.
- 7 Die Bewilligung von PKH bezüglich der weiteren Rechtsmittel/Rechtsbehelfe des Klägers gegen den vor dem LSG geschlossenen Vergleich, die bezeichneten Beschlüsse und das Schreiben vom 7. November 2007 sind unabhängig hiervon schon deshalb abzulehnen, weil ein Rechtsmittel gegen den Vergleich und die weiteren Entscheidungen des LSG nicht gegeben ist. Dies folgt aus § 177 SGG. Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Im Übrigen hat der Kläger weitere Beschlüsse, gegen die er sich wenden möchte,



nicht ausreichend bezeichnet. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

- 8 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers und die weiteren Rechtsmittel/Rechtsbehelfe sind unzulässig. Sie können wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Die vom Kläger persönlich eingelegten Rechtsmittel/Rechtsbehelfe entsprechen nicht der gesetzlichen Form und sind daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm 169 SGG in direkter bzw entsprechender Anwendung).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

